LG Amberg, Endurteil v. 27.10.2025 – 22 O 856/24

Titel:

Keine Auskunfts- und Wertersatzansprüche nach einem Pflichtteilsverzicht

Normenkette:

BGB § 123 Abs. 1, § 124 Abs. 1, Abs. 3, § 242, § 280, § 311, § 2314, § 2351

Leitsätze:

1. Nach einem Pflichtteilsverzicht besteht kein Auskunfts- oder Wertersatzanspruch des Pflichtteilsberechtigten mehr. (Rn. 16 – 17) (redaktioneller Leitsatz)

2. Nach Ablauf der absoluten Ausschlussfrist nach § 124 Abs. 3 BGB sind Ansprüche wegen einer Täuschung über eine erbrechtliche Zuwendung ausgeschlossen. (Rn. 24 – 26) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Pflichtteilsverzicht, Auskunftsanspruch, Wertersatz, Täuschung, Beweislast, Ausschlussfrist, Bereicherungsrecht, Wertersatzanspruch, arglistige Täuschung, nebenvertragliche Pflichten, culpa in contrahendo

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

4. Beschluss

Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Die Parteien streiten über einen Auskunftsanspruch hinsichtlich der Höhe des Nachlasses nach Herrn A. T. G..

2
Der Kläger ist der Sohn des am … verstorbenen Herrn A. T. G. zuletzt wohnhaft ... .

3
Der Kläger hat sich mit notarieller Urkunde des Notars Dr. P. W. (URNr.: 1916/2005 S/ge) vom 23.08.2005 auf seinen Pflichtteil nach dem Erblasser verzichtet. Mit notarieller Urkunde des Notars Dr. P. W. (URNr.: 1917/2005 S) vom 23.08.2005 ist ein Erbvertrag zwischen dem Erblasser und der Beklagte geschlossen worden, mit welchem der Erblasser und die Beklagte sich gegenseitig zu Alleinerben und als Schlusserben die gemeinsamen Kinder F. und L. G. eingesetzt haben.

4
Die Beklagte war seit … die zweite Ehefrau des Erblassers. Aus dieser Ehe stammen außerdem die weiteren Kinder des Erblassers, H. G. (geb. …) und L. G. (geb. …).

5
Der Kläger behauptet, dass ihm noch zu Lebzeiten des Erblassers wurde dem Kläger durch den Erblasser und die Beklagte immer wieder zugesagt worden sei, dass der Kläger den Erblasser beerben werde. Der Pflichtteilsverzicht sei vor diesem Hintergrund erklärt worden. Wäre dem Kläger seine Enterbung bekannt gewesen, so hätte der Kläger einen Pflichtteilsverzicht nicht erklärt.

6

Der Kläger meint, ihm stehe ein schuldrechtlicher Anspruch auf Wertersatz zu, den er als Nachlassverbindlichkeit geltend machen könne. Hierzu sei die Auskunft über den Bestand des Nachlasses zum Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers notwendig.

7
Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft über den Bestand und die wertbildenden Faktoren des Nachlasses des am … verstorbenen Erblassers …, zuletzt wohnhaft T. S. 19, 89312 G., zu erteilen, und zwar durch Vorlage eines Bestandsverzeichnisses nebst entsprechenden Belegen, welches insbesondere folgende Punkte umfasst:

- alle beim Erbfall vorhandenen Sachen, Immobilien, Forderungen – auch solche gegenüber Betreuern oder Bevollmächtigten des Erblassers (Aktiva),

- alle beim Erbfall vorhandenen Nachlassverbindlichkeiten (Passiva),

- alle ergänzungspflichtigen Zuwendungen, die der Erblasser zu Lebzeiten getätigt hat, einschließlich Pflicht- und Anstandsschenkungen,

- alle ehebezogenen Zuwendungen sowie Zuwendungen, die unter Nießbrauchs- und Wohnrechtsvorbehalt erfolgten, auch über einen Zehnjahreszeitraum vor Erbfall hinaus,

- alle ungeklärten Zuwendungen und Veräußerungen des Erblassers zu Lebzeiten, deren Umstände es nahelegen, es handele sich wenigstens zum Teil um eine Schenkung, gleich zu welchem Zeitpunkt sie erfolgten,

- alle unter Abkömmlingen ausgleichungspflichtigen Zuwendungen, die der Erblasser zu Lebzeiten getätigt hat,

- den Güterstand, in dem der Erblasser verheiratet war,

- notarielle Erbverzichte, die Pflichtteilsberechtigte gegenüber dem Erblasser erklärt haben.

8
Die Beklagte beantragt,

Die Klage wird abgewiesen.

9
In der mündlichen Verhandlung am 19.05.2025 wurden die Parteien informatorisch angehört. In der mündlichen Verhandlung vom 27.10.2025 haben die Parteivertreter ihr Einverständnis mit der Verwertung der Angaben der Parteien im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung gemäß Protokoll vom 19.05.2025 erklärt.

10
In der mündlichen Verhandlung vom 27.10.2025 wurde Beweis erhoben durch die Vernehmung des Zeugen P. J. W., Notar. Es wird insoweit das Sitzungsprotokoll vom 27.10.2025 in Bezug genommen.

11
Im Übrigen wird vollumfänglich auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

12
Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

13
Das Landgericht Amberg ist nach § 1 ZPO, §§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG sachlich und nach §§ 12, 13, 32 ZPO örtlich zuständig.

14
Hinsichtlich der Klage auf Auskunft besteht auch ein Rechtschutzbedürfnis.

II.

15
Die Klage ist unbegründet.

16
Der Kläger hat weder aus § 2314 BGB in direkter oder entsprechender Anwendung noch aus § 242 BGB den geltend gemachten Auskunftsanspruch gegen die Beklagte.

17
1. Ein Anspruch aus § 2314 BGB scheitert daran, dass der Kläger mit notarieller Urkunde vom 23.05.2005 auf seinen Pflichtteilsanspruch verzichtet hat.

18
2. Auch besteht kein Auskunftsanspruch in entsprechender Anwendung von § 2314 BGB oder § 242 BGB.

19
Es fehlt dem Kläger an einem dem Auskunftsanspruch zugrunde liegenden Anspruch auf Wertersatz.

20
Es besteht kein Anspruch aufgrund einer vorvertraglichen Pflichtverletzung aus § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2 BGB.

21
a) Grundsätzlich verdrängt die Anfechtung nach § 123 Abs. 1 BGB einen schuldrechtlichen Wertersatzanspruch aus culpa in contrahendo wegen einer Täuschung nicht.

22
Dafür dass neben dem Anfechtungsrecht grundsätzlich auch ein schuldrechtlicher Wertersatzanspruch bestehen kann, spricht, dass nach dem Tod des Erblassers eine Rückabwicklung eines Pflichtteilsverzichts aufgrund von § 2351 BGB nicht mehr möglich ist.

23
§ 2351 ist auf alle Arten von Erbverzichtsverträgen anzuwenden, also auch auf Pflichtteilsverzichte (beckonline.GROSSKOMMENTAR, GesamtHrsg: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, Stand 01.09.2025, § 2351 BGB, Rn. 1).

24
Jedoch besteht für einen Anspruch aus culpa in contrahendo bei Ablauf der absoluten Ausschlussfrist des § 124 Abs. 3 BGB kein Raum.

25
Da der Anspruch aus § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2 BGB auf Wertersatz wirtschaftlich gesehen die Anfechtung eines Pflichtteilsverzichts ersetzen soll, liefe er dem Normzweck des § 124 Abs. 3 BGB zuwider. Es handelt sich bei der 10-Jahres-Frist, anders als bei der Jahresfrist des § 124 Abs. 1 BGB, um eine Ausschlussfrist, die für eine endgültige Rechtsbefriedung sorgen soll und die daher im Unterschied zur Jahresfrist ausnahmslos weder unterbrochen noch gehemmt werden kann (OLG Karlsruhe BeckRS 2024, 2309 Rn. 22; Münchener Kommentar zum BGB, 10. Auflage 2025, § 124, Rn. 10). Mithin besteht aufgrund der abgelaufenen 10-Jahres-Frist kein Raum für eine Anwendbarkeit eines aus culpa in contrahendo folgenden Wertersatzanspruchs.

26
Der Kläger hat am 23.08.2005 den streitgegenständlichen Pflichtteilsverzicht erklärt. Mithin hat die 10-Jährige Ausschlussfrist am 24.08.2015 geendet.

27
b) Eine vorvertragliche Pflichtverletzung in Form einer Täuschung des Klägers über ein Erbrecht ist zur Überzeugung des Gerichts nicht bewiesen.

28

Der Kläger behauptet, dass ihm noch zu Lebzeiten des Erblassers wurde dem Kläger durch den Erblasser und die Beklagte immer wieder zugesagt worden sei, dass der Kläger den Erblasser beerben werde. Die Beklagtenpartei bestreitet dies.

29
Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des den Pflichtteilsverzicht beurkundenden Notar Dr. W.. Der Zeuge Dr. W. erklärte, er könne sich an den Beurkundungsvorgang nicht erinnern. Auch auf Vorhalt des Gerichts konnte sich der Zeuge nicht mehr erinnern. Er erklärte, es sei nicht ungewöhnlich, dass direkt im Anschluss an einen Pflichtteilsverzicht ein Erbe geregelt werde.

30
Der Zeuge Dr. W. ist glaubwürdig. Ein Belastungseifer war in keiner Weise erkennbar und die Angaben des Zeugen nachvollziehbar, schlüssig und widerspruchsfrei. Es ist auch für das Gericht nachvollziehbar, dass sich der beurkundende Notar nach über 20 Jahren nicht mehr an einen konkreten Beurkundungsvorgang erinnern kann, insbesondere wenn dieser keine herausragenden Besonderheiten aufweist und damit für den Notar nicht untypisch ist.

31
Der Parteivernehmung des Klägers als für die Täuschung beweispflichtige Partei wurde durch die Beklagte widersprochen, § 447 ZPO.

32
Die Parteivertreter sind mit der Verwertung der Angaben der Parteien in ihrer informatorischen Anhörung im Termin vom 19.05.2025 durch den nun zuständigen Richter einverstanden.

33
Der Kläger gab im Rahmen seiner informatorischen Anhörung an, dass der Erblasser ihm gesagt habe, dass er noch etwas erbe. Auch vor der Unterschrift unter den Pflichtteilsverzicht habe der Erblasser ihm gesagt, dass er nicht enterbt sei und noch etwas bekomme.

34
Die Beklagte gab in ihrer informatorischen Anhörung an, dass der Erblasser damals meinte, dass der Kläger die 50.000 € für den Hausbau brauchen könne. Es habe keine Äußerung gegeben, dass der Kläger nach dem Pflichtteilsverzicht über die 50.000,00 € hinaus noch etwas erben sollte. Eine solche Äußerung habe es weder mir gegenüber noch damals vor dem Notar gegeben. Auch sie selbst habe sowas nicht geäußert.

35
Aufgrund der sich widersprechenden und jeweils in sich schlüssigen Angaben der Parteien in der informatorischen Anhörung, kommt das Gericht nicht zu der Überzeugung, dass der Kläger vor der Erklärung des Pflichtteilsverzichts darüber getäuscht worden sei, dass er noch etwas erbe. Es stehen sich die sich widersprechenden Angaben der Parteien gleichwertig gegenüber.

36
Weitere Beweise hat die Klagepartei hinsichtlich einer Täuschung des Klägers nicht angeboten. Mithin ist die Klagepartei beweisfällig geblieben.

37
Es bestehen auch keine bereicherungsrechtlichen Ansprüche des Klägers auf Wertersatz hinsichtlich des erklärten Pflichtteilsverzichts. Der Pflichtteilsverzicht ist als abstraktes Verfügungsgeschäft wirksam.

III.

38
Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

IV.

39
Der Streitwert beruht auf § 3 ZPO.